

# Satzung



## Präambel

Der Deutsche Zuchtverband für Esel e. V. (DZE) lehnt seine Zuchtverbandsordnung (ZVO) an den Vorlagen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. an.

Die ZVO des Deutschen Zuchtverbandes für Esel e.V. besteht aus Satzung und Zuchtbuchordnung (Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen und Anhang).

Darüber hinaus legt er in seiner Satzung für seine Mitglieder verbindlich fest, dass diese sich im Umgang mit und bei der Ausbildung von Eseln an den „**Empfehlungen zur Haltung von Eseln**, Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" orientieren.

## §1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

1. Die Züchtervereinigung führt den Namen

## **Deutscher Zuchtverband für Esel e.V. (DZE)**

Der Zuchtverband ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Deutsche Zuchtverband für Esel e.V. (DZE), im Folgenden „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Bad Camberg, Steinweg 12.

Sein räumlicher Tätigkeitsbereich ist grundsätzlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist Förderung der Eselzucht und Förderung des Tierschutzes.

Die Förderungsmaßnahmen sind auf die Zuchtziele der in der Zuchtbuchordnung genannten Rassen ausgerichtet.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Maßnahmen:

2.1. Der Verband erlässt eine Zuchtbuchordnung (ZBO Anlage), die unter anderem das Zuchtprogramm, die Zuchtziele und die Voraussetzungen für die Eintragung von Zuchteseln in das Zuchtbuch regelt. Der Verband führt ein Zuchtbuch (Hengstbuch, Stutbuch, Wallachbuch, Vorbuch) für die in der Zuchtbuchordnung angegebenen Rassen nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Zuchtbuchführung kann eine Einrichtung für Datenverarbeitung beauftragt werden.

2.2. Durchführung von Zuchtbuchaufnahmen und Kennzeichnung der eingetragenen Stuten und Hengste und deren Nachzucht nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des Verbandes.

2.3. Durchführung von Nachzuchtbesichtigungen der eingetragenen Hengste

2.4. Durchführung von Zuchtprogrammen

2.5. Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtesel in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde Deutschland e.V.

2.6. Der Verband bildet regelmäßig Tierärzte, Hufschmiede, -techniker, -pfleger, Zuchtrichter, Züchter und andere mit der Eselzucht und dem Tierschutz betraute Personen in den Bereichen Eselzucht und Tierschutz in Bezug auf den Esel aus und weiter.

2.7. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Züchterwettbewerben

2.8. Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Eselbestände in Zusammenarbeit mit der staatlichen Veterinärverwaltung.

Zum Erreichen des Zweckes arbeitet der Verband regelmäßig mit Tierzuchtinstituten und Universitäten zusammen.

Mit dieser Zusammenarbeit sollen Grundlagen der Eselzucht erforscht sowie Erkenntnisse für eine tierschutzgerechte Zucht, Haltung und Nutzung von Eseln in Deutschland gewonnen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus

1.1. ordentlichen Mitgliedern

1.2. außerordentlichen Mitgliedern

1.3. Ehrenmitgliedern

2. ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch des Verbandes eingetragenen Zuchtesels sind;

3. außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Freunde und Förderer der Eselzucht werden, die - ohne selbst im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Zuchtesel zu besitzen - die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Eselzucht und die Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Deutschen Zuchtverbands für Esel e.V. das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft, gemäß § 6 (1) TierZG. Die Rechte und Pflichten auf Grund der Mitgliedschaft bestimmen sich nach der Zuchtverbandsordnung (Satzung und Zuchtbuchordnung) des Deutschen Zuchtverbandes für Esel e.V.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und mit der Eintragung eines Esels in das Zuchtbuch des Verbandes bzw. mit dem Ankauf eines eingetragenen Esel, wenn dessen zuchtbuchmäßige Umschreibung beantragt wird und wenn der Besitzwechsel durch den Verband bestätigt ist.

Ordentliche Mitglieder, die das letzte in ihrem Besitz befindliche eingetragene Tier als abgängig oder verkauft abmelden, verbleiben bei Zahlung eines persönlichen Beitrages als außerordentliche Mitglieder im Verband, wenn sie nicht gleichzeitig schriftlich ihren Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung der Fristen erfolgen (siehe §

4.2.2.) Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

3.2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich durch Einschreiben dem Verband erklärt werden muss.

3.3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand vorgeschlagen, begründet und beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Begründung. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Satzung einschließlich der Zuchtbuchordnung sowie gegen Beschlüsse des Verbandes und aufgrund von Beitrags- und Gebührenrückständen erfolgen.

Zahlungsverzug, bzw. Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren führen bei dreimaligem Verzug der Zahlung, ebenso bei Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung zum Ausschluss.

Mitglieder, die in betrügerischer Absicht nachweislich gegen die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung (ZBO) verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen, müssen vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen einen Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen; über die Berufung beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

3. Den ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Verbandsvermögen zu; sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verband nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Bestimmungen. Ein Anspruch auf Benutzung der Verbandseinrichtungen besteht nach angemessener Vorankündigung, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

2.1. die Satzung einschließlich der Zuchtbuchordnung des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie die Arbeit des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt,

2.2. die in der Gebühren und Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Abgaben zu zahlen. Alle Zahlungen sind grundsätzlich spätestens nach 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht, oder nicht vollständiger Zahlung ist der DZE berechtigt, seine Leistungen zu verweigern unbeschadet der weitergehenden Rechte der ZBO und der Satzung,

2.3. die in der Zuchtbuchordnung festgelegten Bestimmungen zu beachten,

2.4. dem Vorstand sowie dem Zuchtleiter und dem von ihm Beauftragten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte in allen die Zuchtbuchführung betreffenden Angelegenheiten zu erteilen und ihnen die Besichtigung und Überprüfung des Zuchtbetriebes zu gestatten,

2.5. der Aufforderung zur Beschickung von Schauen und Prämierungen möglichst Folge zu leisten und die Bemühungen des Verbandes zur Förderung des Absatzes von Zuchtprodukten zu unterstützen.

## **§ 6 Verwendung der Beiträge**

1. Alle Beiträge und sonstigen Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes zu verwenden.

2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Verbandes sind**

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand sollte aus aktiven Züchtern und Eselhaltern bestehen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört dem Vorstand außerdem der Zuchtleiter des Verbandes an.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter gemäß §§ 26 ff BGB. Jeder kann den Verband allein vertreten.

3. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, dann tritt bis zur Wahl seines Nachfolgers der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet auch dieser aus, dann übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen ist.

4. Dem Vorsitzenden obliegt die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderweitig geregelt sind.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

5.1. Beratung über alle züchterischen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung

- 5.2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5.3. Bestellung des Zuchtleiters
- 5.4. Bestellung des Geschäftsführers und der Bediensteten des Verbandes
- 5.5. Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder von Kommissionen
- 5.6. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- 5.7. Beratung und Beschlussfassung einer Schauordnung
- 5.8. Prüfung der Rechnungsführung und Verwaltung
- 5.9. Prüfung des Haushaltsplanes (Voranschlag)
- 5.10. Bildung von Arbeitsausschüssen
- 5.11 Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5.12 Entscheidung über den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

6. Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per Email ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden. Er ist bei Anwesenheit von vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Beschlussfassung des Vorstandes die Vornahme eines Rechtsgeschäftes bzw. die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit einem Vorstandsmitglied betrifft, dann ist das betreffende Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften werden den Vorstandsmitgliedern zugesandt; gegen die Niederschrift kann bis zur nächsten Vorstandssitzung Einspruch erhoben werden.

7. Sollten einzelne Bestimmungen der Zuchtbuchordnung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der ZBO im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung befolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden oder veränderter Gesetzeslage Veränderungen der Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen.

Nimmt der Vorstand Veränderungen vor, sind diese nachträglich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Ansonsten sind Änderungen der ZBO nur auf Beschluss der Mitglieder möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1.1. Wahl des Vorstandes
- 1.2. Wahl der Rechnungsprüfer
- 1.3. Beschlussfassung über die Vorlagen des Vorstandes
- 1.4. Festsetzung der Beiträge und Abgaben
- 1.5. Genehmigung der Jahresrechnung
- 1.6. Änderung der Satzung und deren Anlagen
- 1.7. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- 1.8. Auflösung und Liquidation des Verbandes
- 1.9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 1.10. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des jeweiligen Jahres statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.

3. Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verbandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine Abkürzung der Einberufungsfrist beschließen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist zunächst die Wahl zu wiederholen. Herrscht immer noch Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Beschlussfassung über Änderung der Satzung und deren Anlagen und Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle zu stellen.

Über Gegenstände, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Zuchtbuchordnung**

Die nach § 2.2.1. zu erlassende Zuchtbuchordnung umfasst:

1. das Zuchtprogramm
2. die Zuchtbuchgliederung
3. die Zuchtbuchführung
4. die Kennzeichnung und Identitätssicherung

## **§ 11 Zuchtleitung**

Die Zuchtleitung berät den Vorstand in allen züchterischen Fragen, ihr obliegt insbesondere:

1. die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen des Verbandes,
2. die Überwachung der Zuchtbuchführung.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Geschäftsführung**

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Zu den besonderen Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

1. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung
2. die Erstattung des Kassen- bzw. Geschäftsberichtes
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes

Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Eselspost, im Internet und in Fachzeitschriften.

## **§ 14 Entschädigungen**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann kann in einer späteren Mitgliederversammlung, die spätestens nach vier Wochen einzuberufen ist, die Auflösung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Tierzucht oder des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rosbach v.d.H, den 08.08.2015